

>> Mitgliedschaft <<

Auszug aus der Satzung des Vereins für SozialÖkologische Entwicklung e.V. (VfSOE) Berlin:

§4 Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen, d.h. aktiven und passiven, d.h. fördernden Mitgliedern. Erstere werden ordentliche Mitglieder, auch Vereinsmitglieder genannt, letztere als Fördermitglieder bezeichnet.

a) Ordentliche Mitglieder arbeiten aktiv im Verein mit, haben Stimm- und Wahlrechte sowie Pflichten in der Mitgliederversammlung (MV) und ein Vorschlagsrecht.

b) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein lediglich ideell und finanziell. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder, die natürliche Personen sind, können aber Vorschläge an den Vorstand und die MV richten bzw. einreichen und dürfen informell, d.h. ggf. beratend an MV und anderen Gremien des Vereins teilnehmen, sofern sie dazu eingeladen werden. Näheres regelt die GO.

(2) a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, auf eigenen Antrag, werden. Auch juristische Personen können Mitglied, aber nur Fördermitglied werden. (Siehe c).

b) Ein Mitglied gilt als ordentliches Mitglied solange es nichts anderes erklärt oder dem nichts anderes entgegen steht. (Siehe Abs. 5. Näheres regelt die GO.

c) Förderndes oder passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

d) Ein Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft, d.h. ein Aufnahmeantrag, hat schriftlich gefasst zu werden. Er muß an den Verein adressiert sein und kann beim Vorstand oder an eine MV gestellt werden. Es genügt dazu ein formloses Schreiben oder eine E-Mail. Näheres regelt die GO.

e) Der Vorstand (V) entscheidet mit einfacher Mehrheit, auf einem Vorstandstreffen (VT), über die Aufnahme von Fördermitgliedern. Daneben kann auf jeder MV, von der MV, über die Aufnahme entschieden werden. Die Mitteilung über Neuaufnahmen von Fördermitgliedern geschieht jeweils auf der nächsten ordentlichen MV, nach der erfolgten Aufnahme oder einmal jährlich, zusammengefasst, bei der Jahresmitgliederversammlung (JMV).

(3) a) Die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder prüft und entscheidet der Vorstand vorläufig bis zur nächsten ordentlichen MV. Natürliche Personen haben zur Aufnahme ein aktives Interesse - im Sinne der Ziele und Zwecke des Vereins - vorzuweisen.

b) Die Entscheidung über die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder hat mit absoluter Mehrheit zu erfolgen. Auf Antrag eines Mitglieds kann dafür ggf. eine außerordentliche MV angesetzt werden. Der Vorstand entscheidet vorläufig über den Antrag und legt dann seine Empfehlung der nächsten, folgenden MV vor. Er kann das Aufnahmegesuch ablehnen, wenn die Ablehnung begründet ist und die Aufnahme z.B. den Vereinszwecken widersprechen würde. Das Gesuch braucht dann nicht mehr bei einer MV behandelt zu werden. Der Vorstand muß seine Ablehnung allerdings der MV, im Bericht, mitteilen.

c) Die endgültige Entscheidung über die ordentliche, unbefristete Mitgliedschaft der/des Antragstellenden bleibt der MV vorbehalten. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht jedoch nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs braucht nicht begründet zu werden.

Dem neuen Mitglied wird mitgeteilt wenn es aufgenommen wurde. Dafür ist die/der Anwärter*in auf Mitgliedschaft nach Möglichkeit persönlich bei einer ordentlichen MV anwesend. Die Mitteilung kann danach mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder schriftlich erfolgen. Jede Neuaufnahme wird bei einer MV protokolliert. Näheres regelt die GO.

(4) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, bei Streichung aus der Mitgliederkartei oder durch den Tod der Person. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder bei deren Auflösung bzw. durch Nichterreichbarkeit/Unauffindbarkeit spätestens nach zwei Jahren. Die Austrittserklärung kann durch eine schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung beim Vorstand oder bei einer MV erfolgen. Die Erklärung kann auch per E-Mail erfolgen.

(5) Ordentliche Mitglieder können ihre Mitgliedschaft auf schriftlichen oder mündlichen Antrag an den Vorstand für einen selbstbestimmten Zeitraum, ruhen lassen und/oder in eine Fördermitgliedschaft umwandeln. Die Mitgliedschaft gilt dann als passiv- bzw. Fördermitgliedschaft. Während die Mitgliedschaft ruht verzichtet das Mitglied auf sein Stimmrecht. Die ruhende Mitgliedschaft kann auf schriftlichen oder mündlichen sowie fernmündlichen Antrag oder per E-Mail verlängert werden. Wird eine ruhende Mitgliedschaft nicht verlängert oder nimmt das Mitglied die Vereinsaktivitäten im Rahmen einer ordentlichen, aktiven Mitgliedschaft nicht wieder auf, kann die Mitgliedschaft durch Streichung aus der Mitgliederkartei, vom Vorstand oder durch den Beschluß einer MV beendet werden.

(6) a) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, den satzungsgemäßen Zweck des Vereins bzw. die Vereinsziele, kann es auf Antrag, durch Beschluß des Vorstandes oder den Beschluß einer MV aus dem Verein ausgeschlossen werden. In der Mitgliederkartei ist ein entsprechender Vermerk zu machen.

b) Der Beschluß kann vom Vorstand, bei einer Vorstandssitzung oder auf einer MV mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Der Antrag auf Ausschluß ist beim Vorstand oder vor einer MV, mit einer Frist von vier Wochen, schriftlich, begründet, zu stellen. Eilanträge sind davon ausgenommen, sie können bei jeder MV gestellt werden, müssen mündlich oder schriftlich, persönlich gestellt und begründet, sein. Die Begründung muß ins Protokoll aufgenommen werden.

c) Nach dem Beschluß des Ausschlusses vom Vorstand oder einer MV muß der Ausschluß im Protokoll der nächsten ordentlichen MV oder auf einer außerordentlichen MV festgehalten werden, danach ist die endgültige Streichung aus der Mitgliederkartei vorzunehmen.

d) Über Wiederaufnahmen bzw. Wiederaufnahmeanträge von einmal ausgeschlossenen Mitgliedern entscheidet die MV, frühestens nach einem Jahr. Zweimal ausgeschlossene Mitglieder bleiben gestrichen.

(7) Wenn ein ordentliches Mitglied wiederholt an den Mitgliederversammlungen nicht teilgenommen und auch keine Vertretung entsprechend §6 Abs. 6 bevollmächtigt hat, ruht seine Mitgliedschaft. Hierbei gelten die Regelungen in §4 Abs. 5 entsprechend.

(8) Über die ordentlichen, aktiven und fördernden Mitglieder, sowie ruhende und passive Mitgliedschaften sind vom Verein entsprechende Listen zu führen.

(9) a) Es werden keine festen Mitgliedsbeiträge erhoben. Alle Zahlungen von Mitgliedern an den Verein erfolgen auf freiwilliger Basis, wie Spenden, nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit. (Siehe oben und §9 Finanzen.

b) Die Zahlung und/oder Überweisung eines sog. „Mitgliedsbeitrages“, nach eigenem Eintrag auf einer Überweisung, einem Dauerauftrag (Kontoauszug) o.ä. ist nicht automatisch gleichbedeutend mit einer ordentlichen Mitgliedschaft und berechtigt auch nicht automatisch zu einer solchen. Vgl. §4 Abs. 1-3 ff..

Näheres regeln die GO und eine Finanzordnung (FO) nach §9.